

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Leiter des Bereiches Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn

██████████

nur per E-Mail:

j.hansen.gk8buk992p@fragdenstaat.de

Datum: 27. Januar 2014

Bearbeiter/in:

Telefon: 033203/356-34

Telefax: 033203/356-49

Geschäftszeichen: ██████████

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Anfragen/Beschwerden bei der LDA Brandenburg

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 22. Januar 2014 (#5341)

Sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 22. Januar 2014. Sie interessierten sich darin für Art und Anzahl von Anfragen und Beschwerden, die in den letzten Jahren mit Bezug zu dem Landkreis Teltow-Fläming, zu dem Gebiet der Postleitzahl 15806 sowie zu dem Zossener Ortsteil Dabendorf von der Landesbeauftragten bearbeitet wurden. Außerdem erkundigten Sie sich nach einer allgemein zugänglichen Quelle für solche Informationen.

Nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Beratung und Kontrolle Daten verarbeitender und Akten führender Stellen im Hinblick auf den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht.

Ihr Antrag richtet sich ausschließlich auf Informationen, die der letztgenannten Aufgabe, nämlich der Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Landesbeauftragten entsprechen. Angaben über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind von dem Antrag nicht betroffen. Somit fällt die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf Informationen zu den Sie interessierenden Sachverhalten nicht unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ein Informationszugsanspruch nach § 1 AIG besteht folglich nicht.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Akten führende Stelle nicht verpflichtet ist, Informationen, die in der angefragten Form nicht vorhanden sind, neu zu erstellen. Dies ist bei den von Ihnen gewünschten Übersichten der Fall. Die Informationen müssten, selbst wenn der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes eröffnet wäre, erst zusammengestellt werden. Für einige der von Ihnen genannten Kategorien wäre eine solche verlässliche Recherche zudem gar nicht möglich. Die Informationen sind daher auch allgemein zugänglichen Quellen nicht zu entnehmen.

Aus den genannten Gründen beabsichtigen wir, Ihren Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. In dem letztgenannten Fall benötigen wir Ihre postalische Anschrift, um einen schriftlichen Bescheid erteilen zu können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular redaction box covering the signature area.